

Übung zur Vorlesung im Zivilrecht für Anfänger II und Magister- und Erasmusstudierende

(10./17. April 2008)

Wiederholung
Stellvertretungsrecht,
§§ 164 ff. BGB

Sérgio Fernandes Fortunato, Ref. jur.

Fall 1 – Sachverhalt –

Der 17-jährige M hilft gelegentlich mit Zustimmung seiner Eltern im Fahrradladen seines Freundes E aus. E betreibt sein Fahrradgeschäft nebenberuflich als Privatmann und hat nur an zwei Tagen die Woche für vier Stunden geöffnet. M hat sich bislang alles andere als zuverlässig erwiesen. So hat er schon oft Fahrräder des E ohne dessen Zustimmung in seinem Namen verkauft und dabei das Geld eingestrichen. E will ihm aber noch einmal eine Chance geben, weist den M aber dringend daraufhin, dass der Verkauf allein Sache des Chefs sei. Am Anfang läuft alles gut. Doch dann braucht M dringend Geld. Er beschließt daher, in einer Zeitungsannonce zwei gut erhaltene aber gebrauchte Pegasusfahrräder des E zu inserieren. Hierbei beschreibt er die Fahrräder genau und bietet sie jeweils für 200,- € zum Kauf an. Die Interessenten sollen sich unter der angegebenen Handy-Nummer melden. Laut Annonce handelt es sich um die Nummer des E, tatsächlich ist es aber die des M. Auf die Annonce meldet sich telefonisch der K. Der M nimmt ab, gibt sich aber als E aus. K ist Kunde des E und hat schon oft bei E gebrauchte Fahrräder gekauft. An E schätzt er insbesondere seine Sachkunde und den von ihm angebotenen Reparaturservice. K weiß aufgrund der Beschreibung von der Hochwertigkeit der Fahrräder. Da noch beide Fahrräder zu haben sind, bietet ihm am Telefon der M, getarnt als E, eines der Fahrräder für 200,- € an. Dabei sagt er dem K, dass dieser morgen vorbeikommen könne, um sich eines der beiden Fahrräder auszusuchen. K will eines der Fahrräder unbedingt haben. Damit kein anderer Käufer schneller ist als er, erklärt sich K bereit, eines der Fahrräder auch ungesehen für 200,- € zu erwerben. M weiß, das E am nächsten Tag nicht da ist und nur er die Kontrolle über den Laden hat. Am nächsten Tag erscheint der K im Laden des E. M erklärt, dass der E nicht da sei, er aber Bescheid wisse. K denkt sich nichts dabei. Schließlich weiß er, dass der M schon häufig Fahrräder für E verkauft hat. M zeigt K beide Räder und sagt zu K wahrheitsgemäß: „das linke ist besser, an Ihrer Stelle würde ich dieses nehmen.“ K übergibt M das Geld und nimmt das von M empfohlene Fahrrad gleich mit. Kurz darauf erhält E Kenntnis von dem Geschehen. Er ist empört, ruft K an und verweigert die Zustimmung zu diesem „Ganzen“. E verlangt umgehend von K die Herausgabe des Fahrrades. Zu Recht?

Fall 1

– Lösungsskizze –

I. Anspruch des E gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach §§ 985, 986 BGB

1. Eigentümerstellung des E

→ Möglicherweise Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB E auf K

a) Einigung nach § 929 S. 1 BGB

aa) Einigungsangebot

→ Zu untersuchen ist das Geschehen im Laden

→ Da E und K nicht miteinander gesprochen haben, kommt allenfalls eine wirksame Einigung zwischen den Beiden durch Stellvertretung des M nach § 164 BGB in Betracht.

(1) Vorliegen einer eigenen Willenserklärung des M

(2) Wirksamkeit der Willenserklärung

(3) ...in fremdem Namen... – Offenkundigkeitsprinzip

→ Durch konkludentes Verhalten (+)

3

Fall 1

– Lösungsskizze –

(4) mit Vertretungsmacht

(a) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (-)

(b) Gesetzliche Vertretungsmacht

→ § 56 HGB, aber (-), da E kein Gewerbebetrieb i.S.d. § 1 HGB betreibt.

(c) Duldungsvollmacht

- Rechtsscheintatbestand: Wiederholtes Auftreten ohne Vertretungsmacht (+)

- Zurechnungstatbestand: Kenntnis des Geschäftsherren (+)

- Schutzbedürftigkeit des Geschäftspartners: Gutgläubigkeit des K (+)

(5) Zwischenergebnis

→ M hat E wirksam beim Übereignungsangebot vertreten

4

Fall 1

– Lösungsskizze –

bb) Einigungsannahme

→ (p) Zugang der Annahmeerklärung bei E (*passive Stellvertretung*)

(1) Adressat der Willenserklärung (+)

(2) Inhalt der Willenserklärung (+)

(3) Vertretungsmacht (+), s.o.

b) Übergabe nach § 929 S. 1 BGB

→ Eine Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und dass der Veräußerer, auf seine Veranlassung hin, jeglichen Besitz verliert.

(1) Besizdienerschaft des M, § 855 BGB

→ Grds. (+), aber dadurch dass M bewusst gegen den Willen des E handelt (-)

5

Fall 1

– Lösungsskizze –

(2) Auswirkungen des Rechtscheins

→ Rechtschein hat grds. keine Auswirkungen auf Realakte, wie die Übergabe bei § 929 S. 1 BGB

→ ABER: Ausnahme bei Bevollmächtigung zu Veräußerungsgeschäften. Daher (+) der Zurechnung.

c) Berechtigung zur Veräußerung (+)

2. Ergebnis

→ Kein Anspruch des E gegen K aus § 985 BGB.

6

Fall 1

– Lösungsskizze –

II. Anspruch des E gegen K aus § 861 BGB

1. Früherer Besitz des E

2. Besitzverlust durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 S. 1 BGB

3. Fehlerhafte Besitzposition des K, § 858 Abs. 1 S. 2 BGB

→ (-), da keine Kenntnis des K von der verbotenen Macht.

4. Ergebnis

→ Kein Anspruch des E gegen K aus § 861 BGB

7

Fall 1

– Lösungsskizze –

III. Anspruch des E gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1. Kondiktionsgegenstand – „...etwas erlangt...“

2. Leistungshandlung

→ (p) Wer hat die Leistungshandlung vorgenommen? Aus Sicht des obj. Empfängers – hier E!

3. Rechtsgrund

a) Zustandekommen des Vertrages zwischen E und K durch wirksame Stellvertretung des E durch M

→ Zu untersuchen ist das Geschehen am Telefon

→ (-), da M nicht „im“ fremden Namen handelt

8

Fall 1

– Lösungsskizze –

b) Zustandekommen des Vertrages zwischen E und K durch die §§ 164 ff. BGB (ggf. analog)

→ Rechts- und Zurechnungstatbestand sind auch hier gegeben, s.o.

→ (p) Schutzbedürftigkeit des E

(-), da er nicht an den Rechtsschein der Vertretung des M glaubte, er ging davon aus mit E selbst zu sprechen.

→ ABER: Wertungswiderspruch, daher trotzdem (+)

4. Ergebnis

→ Kein Anspruch des E gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.